

# **Ergänzung der Wahlordnung (§64 Abs. 5 SchulG NRW) und Entsendung der Elternvertreter\* in die Fachkonferenzen und Arbeitskreise**

(Beschlossen auf der Schulkonferenz am 29.03.2017)

## **Wahlordnung für die Schulpflegschaftssitzungen**

- 1) Grundlage sind §64 und §72 Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung. Dementsprechend besteht z.Zt. die Schulpflegschaft aus den Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und den Jahrgangsstufenvertretern. Die Stellvertreter der Klassenpflegschaftsvorsitzenden und die Stellvertreter der Jahrgangsstufenvertreter haben kein Stimmrecht, können aber in den Vorstand der Schulpflegschaft gewählt werden. Sie werden mit ihrer jeweiligen Wahl ebenfalls Mitglieder der Schulpflegschaft.
- 2) Nur die Mitglieder der Schulpflegschaft sind wahlberechtigt.
- 3) Alle übrigen Stellvertreter sowie die weiteren an Sitzungen teilnahmeberechtigten Personen (z.B. Schulleiter/in, Schülervertreter) haben kein Stimmrecht und nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 4) Der vollständige an den Sitzungen teilnahmeberechtigte Personenkreis, also der wahlberechtigte und der nur mit beratender Stimme geladene Kreis, wird im Folgenden als „erweiterte Schulpflegschaft“ bezeichnet.

Gemäß §64 Abs. 5 Schulgesetz NRW wird folgende ergänzende Wahlvorschrift festgelegt:

- 5) Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden können ihr Wahlrecht vor einer Schulpflegschaftssitzung an ihren jeweiligen Stellvertreter bzw. im Fall der Jahrgangsstufenvertreter an einen ihrer Stellvertreter übertragen. Dies kann schriftlich (Email ist ausreichend) unter namentlicher Nennung des Vertreters dem Vorsitzenden mitgeteilt werden oder zu Beginn der Sitzung vom Schulpflegschaftsmitglied entsprechend zur Niederschrift im Protokoll erklärt werden. Eine Änderung des Stimmrechtes während einer Sitzung ist nicht möglich.

Hinweise:

- A) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch durch diese Ergänzung kein Wahlberechtigter zwei Stimmen erhält. Soll ein Wahlrecht nach Maßgabe der ergänzenden Vorschriften auf einen bereits Wahlberechtigten übertragen werden, so ist dieser Übertrag ungültig und das Wahlrecht verbleibt beim entsprechenden Klassenpflegschaftsvorsitzenden oder Jahrgangsstufenvertreter.
- B) Sollte ein und dieselbe Person in zwei oder mehreren Klassen zum/zur Klassenpflegschaftsvorsitzenden gewählt worden sein, so kann diese für die Dauer des Schuljahres jeweils das Wahlrecht auf seinen bzw. seine Stellvertreter übertragen. Dies ist zu Beginn der ersten Sitzung im neuen Schuljahr zu erklären und im Protokoll festzuhalten.
- C) Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden sollen auf diese Regelung hingewiesen werden.

### **Entsendung der Elternvertreter\* in die Fachkonferenzen**

- 1) In der jeweils ersten Klassenpflegschafts- bzw. Jahrgangsstufensitzung eines Schuljahres sollen Listen ausgelegt werden, damit sich interessierte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu den entsprechenden Fachkonferenzen melden können.
- 2) Der Schulpflegschaftsvorstand legt in der ersten Schulpflegschaftssitzung des Schuljahres eine Arbeitsgruppe fest, die aus mindestens 4 Mitgliedern der erweiterten Schulpflegschaft besteht, wovon mindestens ein Mitglied Teil des Vorstandes ist.  
Diese Arbeitsgruppe schlägt dem Vorstand in Anlehnung an die folgenden Kriterien die Mitglieder in den Fachkonferenzen vor:
  - a) Pro Fachkonferenz sollen i.d.R. maximal zwei Vertreter benannt werden.
  - b) Möglichst vielen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten soll die Mitarbeit in den Fachkonferenzen ermöglicht werden.
  - c) Die Elternvertreter\* in den Fachkonferenzen sollen möglichst unterschiedliche Jahrgangsstufen vertreten.
  - d) Die Fachkonferenzblöcke sind zu beachten, eine Entsendung in zwei Fachkonferenzen des gleichen Blockes ist zu vermeiden.
- 3) Der Vorstand stellt bei der Auswahl der Mitglieder sicher, dass die Meldung der Elternvertreter\* an die Schulleitung sehr zeitnah erfolgen kann.

### **Entsendung von Elternvertreter\* in die Arbeitskreise:**

- 1) Der Schulpflegschaftsvorstand legt die Elternvertreter\* für die Arbeitskreise aus dem Personenkreis der erweiterten Schulpflegschaft fest, nachdem diese ihre Bereitschaft zur entsprechenden Mitarbeit erklärt haben.
- 2) In besonderen Fällen (z.B. besondere fachliche Eignung, besonderes Interesse) kann auch ein anderer Elternvertreter\* bestimmt werden.
- 3) Die entsendeten Elternvertreter\* berichten regelmäßig der Schulpflegschaft in dringenden Fällen auch zwischen den Sitzungen dem Vorstand.

(\* Elternvertreter im Sinne dieser Regelungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder.)